

Fact Sheet 8 – Gemeinsame Kosten

	Gültig ab	Gültig bis	Hauptänderung
Version 2	10.06.2015	...	Korrektur einer Zahl auf Seite 3
Version 1	27.04.2015	09.06.2015	

Zusammenfassung: Das vorliegende Fact Sheet informiert über die Möglichkeiten zur Aufteilung von Kosten auf mehrere Begünstigte, falls die Kosten von einem Begünstigten im Namen des gesamten Projektes gezahlt wurden. Vereinbarungen bezüglich der Aufteilung von Kosten sind im Voraus zu treffen und ordnungsgemäß zu dokumentieren, um Probleme in Kontroll- und Rechnungsprüfungsverfahren zu vermeiden (dies ist eine bindende Vorschrift). Wie für alle anderen Ausgaben gilt für gemeinsame Kosten, dass sie auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten angesetzt werden müssen und nachweisbar sein müssen.

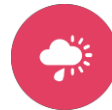
Hintergrund

Bei Kooperationsprojekten wird erwartet, dass Aufgaben unter den beteiligten Partnern aufgeteilt werden. Dabei kommt es häufig vor, dass ein Partner die Kosten für eine Aktivität übernimmt, die der gesamten Partnerschaft nutzt. Dazu zählen beispielsweise Ausgaben für das Projektmanagement und die Projektverwaltung, aber auch viele andere Kosten wie unter anderem solche für eine gemeinsame Projektwebsite oder Projektkonferenzen.

Diese Kosten lassen sich auf verschiedene Weise zwischen den einzelnen Begünstigten aufteilen. Seitens des Programms gibt es zur Wahl der Methode keine Vorgaben. Dennoch gelten hinsichtlich der Transparenz und der Förderfähigkeit solcher Kosten einige Mindeststandards, die nachstehend erläutert werden. Bitte beachten Sie, dass gemeinsame Kosten unter Umständen Uneinigkeit zwischen Partnern verursachen können oder unerwartete Schwierigkeiten, z. B. im Hinblick auf die Besteuerung, mit sich bringen können. Daher sollten sämtliche diesbezüglichen Vereinbarungen unbedingt schriftlich festgehalten werden und auf ihre Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorschriften aller zuständigen nationalen Behörden geprüft werden.

Ausgangspunkt für gemeinsame Kosten

Wenn Sie sich für ein gemeinsames Kostenmodell entscheiden, sind in der Partnerschaftsvereinbarung (siehe Fact Sheet 14) die von jedem Begünstigten zu zahlende *Höchstsumme* sowie die davon gedeckten Kostenpositionen aufzuführen. Auf diese Weise wird vermieden, dass ein Partner beispielsweise gemeinsame Kosten von den anderen Partnern fordern kann, wenn dies nicht in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegt ist.



Für den Umgang mit gemeinsamen Kosten gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die nachfolgenden Modelle verstehen sich als Vorschläge zur Lösung der Hauptproblematik im Zusammenhang mit gemeinsamen Kosten, die darin besteht, dass sicherzustellen ist, dass jeder Begünstigte zu jeder Zeit einen vollständigen Prüfpfad, der die gemeinsamen Kosten einschließt, vorweisen kann und dass die von den Begünstigten geltend gemachten Beträge den von den First-Level-Controllern bestätigten Beträgen entsprechen. Für verschiedene Kostenarten im Rahmen eines Projekts können verschiedene Modelle gehandhabt werden; dies einmal mehr unter der Voraussetzung, dass alle diesbezüglichen Vereinbarungen ausdrücklich und vollständig in der Partnerschaftvereinbarung niedergelegt wurden.

Modell 1 – Aufgabenteilung, aber keine Kostenteilung:

- Aufgaben und Kosten werden im Rahmen der Partnerschaft aufgeteilt. Die einfachste Methode besteht darin, schon im Zuge der Antragstellung eine Übersicht über die gemeinsamen Aufgaben und ungefähren Kosten zu erstellen und die Aufgaben gleichmäßig auf die begünstigten Partner aufzuteilen. Beispiel Durchführung eines Workshops: Begünstigter 1 trägt die Kosten für den Veranstaltungsort, Begünstigter 2 die für die Flyer-Gestaltung, Begünstigter 3 die Reisekosten für einen externen Sachverständigen usw.

Vorteile: keine zusätzlichen Formalitäten und leicht in die Partnerschaftvereinbarung zu integrieren; Anpassungen komplikationslos während der Projektlaufzeit möglich

Nachteile: Setzt eine sehr ausgewogene Partnerschaft voraus, in der alle Partner bereit sind, sich an den gemeinsamen Aufgaben zu beteiligen. Dies ist nicht immer realistisch. Funktioniert am besten bei relativ geringen Kosten.

Modell 2 – Aufteilung größerer Rechnungen:

- Bei umfangreicheren Aufträgen können Sie den Vertragspartner bitten, den Rechnungsbetrag aufzuteilen und jedem Begünstigten seinen entsprechenden Teil in Rechnung zu stellen. Der federführende Begünstigte sorgt dafür, dass die Summe der Teilbeträge korrekt ist. Der jeweilige Begünstigte, der den Auftrag erteilt hat, hat ferner sicherzustellen, dass die Ausschreibungsvorschriften erfüllt wurden und dass entsprechende Nachweise allen zahlenden Begünstigten zugehen. Beispiel: Im Rahmen eines Projekts wird ein Vertrag über Projektmanagementleistungen geschlossen. Der federführende Begünstigte organisiert die Ausschreibung und unterzeichnet den Vertrag. Der Vertragspartner sendet getrennte Rechnungen über Teilbeträge an die zahlenden Begünstigten.

Vorteile: leicht in die Partnerschaftvereinbarung zu integrieren und einfach in der Handhabung

Nachteile: auf Kosten für externe Dienstleister beschränkt

Modell 3 – Interne Ausgabenerstattung:

- Die Ausgaben werden projektintern erstattet. Einem Begünstigten entstehen Ausgaben, und er teilt sie proportional auf die Begünstigten auf. Der Begünstigte fordert die anderen Begünstigten dann zur Erstattung der betreffenden Ausgaben auf. Die Originalrechnung verbleibt beim sie begleichenden Begünstigten. Für die anderen Begünstigten genügt die Erstattungsanforderung



als Rechnungsbeleg.

Vorteile: transparent, flexibel und leicht nachprüfbar. Diese Methode verkompliziert die Berechnung der EFRE-Zahlungen für die einzelnen Partner nicht.

Nachteile: Einige nationale Steuerbehörden bestehen darauf, dass Erstattungsanforderungen als Rechnung anzusehen sind und daher Umsatzsteuer auf den geforderten Betrag zu erheben ist. Umsatzsteuer (oder sonstige Steuern oder Gebühren) auf Zahlungen zwischen Partnern ist (sind) nicht erstattungsfähig. Partner, die die Anwendung dieser Methode in Erwägung ziehen, müssen sich daher bei der zuständigen nationalen Steuerbehörde erkundigen. Falls diese auf die Zahlung von Umsatzsteuer besteht, muss von der Anwendung dieser Methode abgesehen werden.

Modell 4 – Kostenübernahme durch und Ausgabenerstattung an den federführenden Begünstigten:

Manchmal werden gemeinsame Kosten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt üblicherweise zum Beispiel für internen Personaleinsatz des federführenden Begünstigten und die damit verbundenen Büro- und Verwaltungskosten. Sofern diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung besteht, können solche Ausgaben anteilmäßig von den anderen Begünstigten zurückgefordert werden. Einzig der federführende Begünstigte kann auf diese Weise eine Ausgabenerstattung erhalten! Bei der Anwendung dieser Methode ist wie folgt vorzugehen:

Beispiel

- Der federführende Begünstigte (FB) hat interne Personalkosten in Höhe von 400.000 Euro und zusätzliche Ausgaben in Höhe von 100.000 Euro, die unter allen fünf Begünstigten der Partnerschaft aufgeteilt werden sollen (anteilmäßige Aufteilung wie in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegt).
- Der FB verbucht den Gesamtbetrag (eigene Ausgaben + aufzuteilender Gesamtbetrag) in seinem Budget. Die Personalkosten des FB betragen somit 500.000 Euro.
- Laut Partnerschaftsvereinbarung tragen die Begünstigten jeweils 1/5 des aufzuteilenden budgetierten Betrags. Jeder Begünstigte hat somit 20.000 Euro zu zahlen.
- Der FB meldet sämtliche Kosten, einschließlich solcher Kosten, die in der Ausgabenübersicht als gemeinsame Kosten ausgewiesen werden.
- In der gesonderten Übersicht der gemeinsamen Kosten gibt der FB je Budgetlinie die Beträge an, die im betreffenden Meldezeitraum von anderen Begünstigten zu zahlen sind. Beispiel: Der FB hat in einem Meldezeitraum 50.000 Euro gemeinsame Kosten gezahlt. In der Übersicht der gemeinsamen Kosten gibt er 40.000 Euro an (50.000 Euro abzüglich 1/5 der gemeinsamen Kosten als Anteil des FB) (siehe weiter unten).
- Wenn der FB die Erstattung vom Programm erhält, überweist er den anderen Begünstigten ihren jeweiligen Anteil und behält dabei zwecks Einziehung der von ihm gezahlten Kosten jeweils 5000 Euro pro Begünstigten ein.¹

¹ European Territorial Cooperation Regulation 1299/2013 §13.3



- **BITTE BEACHTEN:** Die Anteile der Begünstigten an den gemeinsamen Kosten dürfen in keinem Fall über den in der Partnerschaftvereinbarung festgelegten Anteilen liegen.
- **BITTE BEACHTEN:** Nur der federführende Begünstigte kann sich auf diese Weise Ausgaben erstatten lassen.

D.2 - Projektbudget – Übersicht nach Begünstigten / Budgetlinien

Begünstigter	Personalkosten	Büro- und Verwaltungskosten	Reisekosten	Externe Expertise und Dienstleistungen	Ausrüstung	Infrastruktur	GESAMTBUDGET	(Nettoumsatz)	FÖRDERFÄHIGES GESAMTBUDGET
FB	500.000	75.000	20.000	350.000	300.000		1.245.000	(50.000)	1.195.000
PP2	20.000	3.000					23.000		23.000
PP3	300.000	45.000	15.000		20.000		380.000		380.000
PP4	-	-	35.000				35.000		35.000
PP5	10.000	1.500					11.500		11.500
Gesamt	830.000	124.500	70.000	350.000	320.000	-	1.694.500	(50.000)	1.644.500

Gemeinsame Kosten, die von den übrigen Begünstigten zu tragen sind

D.2.1 - Gemeinsame Kosten, die von den übrigen Begünstigten zurückzufordern sind

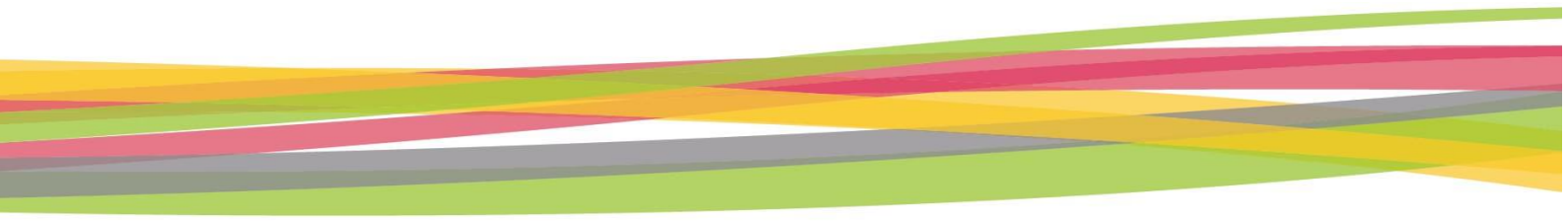
Begünstigter	Personalkosten	Büro- und Verwaltungskosten	Reisekosten	Externe	Ausrüstung	Infrastruktur	GESAMT
FB	40.000	6000					46.000
Gesamt	40.000	6000				-	46.000

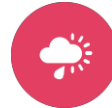
Grundlage für gemeinsame Kosten sind immer die tatsächlichen Kosten

Viele Partnerschaften veranschlagen die gemeinsamen Kosten bei Projektbeginn auf einen Prozentsatz des Budgets der einzelnen Partner (Beispiel: Jeder Partner zahlt 5% seines Projektbudgets für das Projektmanagement). Ist dies der Fall, muss später jedoch darauf geachtet werden, dass im Voraus festgelegte Zahlungen mit den tatsächlichen Kostenrechnungen abgeglichen werden und gegebenenfalls Anpassungen/Rückzahlungen erfolgen. Wenn beispielsweise alle Partner 5% ihres Budgets für gemeinsame Kosten zahlen, bei der Endabrechnung für das Projekt aber festgestellt wird, dass nur 3,5% tatsächlich für gemeinsame Aktivitäten aufgewendet wurden, muss die Differenz zurückgezahlt werden. Büro- und Verwaltungskosten (Gemeinkosten) aus Personaleinsatz für gemeinsame Aktivitäten sind wie für den Rest des Projekts zu berechnen (siehe Fact Sheet 3).

Unregelmäßigkeiten bei gemeinsamen Kosten

Wie bei allen anderen Kosten gilt, dass die Verantwortung (und damit auch die Haftung im Falle erforderlicher Rückzahlungen) für die Richtigkeit des Kostenpostens Gemeinsame Kosten bei dem Begünstigten liegt, dem die Kosten ursprünglich entstanden sind. Ist der Begünstigte, dem die Kosten ursprünglich entstanden sind, für eine Unregelmäßigkeit verantwortlich, haftet er,





ungeachtet etwaiger Aufteilungsvereinbarungen bezüglich gemeinsamer Kosten, für den gesamten Betrag.

Rechtsgrundlagen

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission, Artikel 1-7
Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ETZ-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Verordnung über gemeinsame Bestimmungen), Artikel 65-71
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (EFRE-Verordnung)

